

nismäßig beytrage, dessen Grundstücke vermessen werden, was in allen übrigen, sogar in den neu erworbenen Landestheilen, zehther unweigerlich anerkannt worden ist, und zweyten, weil vormals, dem Vernehmen nach, im Eisenach'schen Kreise jeder Grund-Eigenthümer, dessen Grundstücke vermessen wurden, zur Bezahlung des dritten Theils aller Messungskosten verbunden gewesen seyn soll, welche Einrichtung jetzt nicht mehr besteht.

Unter Wiederbeschluß eines zu Biffer 1. gehörigen Großherzoglichen Landes-Direction's-Aktenbandes erneuert S. K. H. der getreue Landtag die Versicherung 2c.

Der getreue Landtag.

Beilage W. 5.

H ö c h s t e s D e c r e t

vom 8ten März 1821.

Die Einquartierungs-Vergütung neu-weimarischer Ortschaften aus dem Jahre 1815.

In den alt-weimarischen Landen und seit dem 1sten Januar 1816, als dem Tage der vollständigen Vereinigung mit denselben, auch in den neuen Landestheilen, sind bekanntlich die von den Einzelnen getragenen Kriegskosten — zum Theil aus dem Ertrag der deshalb ausgeschriebenen Kriegskosten-Beiträge — nach bestimmten Sätzen aus Landeskassen vergütet worden.

Nun sind aber, wie dem getreuen Landtage, aus dem ihm bey seiner vorigen Versammlung mitgetheilten Ministerial-Vortrage, erinnerrlich seyn wird, verschiedene neu-weimarische Communen in dem Falle, in der Zwischenzeit von ihrer Abtretung an das Großherzogthum bis zu dem obigen Zeitpunkt ihrer völligen Vereinigung mit denselben, Einquartierung getragen zu haben,

für welche ihnen eine gleichmäßige Vergütung noch bis jetzt nicht zu Theil geworden ist.

Die Großherzogliche Kammer, in deren Klassen die öffentlichen Abgaben der neu-erworbenen Landestheile, während jenes Zeitraums geschlossen sind, weigert sich nicht ohne Grund, eine Verbindlichkeit zu solcher Vergütung anzuerkennen, da sie sich lediglich mit Erhebung der gewöhnlichen Steuern, wie sie zu Friedenszeiten zu entrichten gewesen, begnügt hat, und ist den bedrängten Gemeinden, auf höchsten Befehl S. K. H. des Großherzogs, nur einstweilen durch Erlass rückständiger Steuern und Gefälle einzigermaßen zu Hülfe gekommen; ein Erlass, welcher, nach dem beyliegenden Verzeichnisse, im Ganzen die Summe von 1576 rthlr. 21 gr. 7/8 pf. beträgt.

Indessen scheinen den Ansprüchen dieser Gemeinden, auf die volle regulativ-mäßige Vergütung, erhebliche Gründe zur Seite zu stehen und es sind von der Großherzoglichen Landes-Direction, in dem, nebst den dazu gehörigen Akten, abschriftlich beyliegenden Berichte zwey Wege zur Befriedigung derselben in Vorschlag gebracht worden.

Der Betrag dieser Forderungen war, in dem obenerwähnten Ministerial-Vortrage zufolge Blatt 40. beyliegender Landes-Direction's-Akten zu 6075 thlr. — gr. 6 pf. für Einquartierung und 140 thlr. 14 gr. 5 pf. für gelieferte Fourage angegeben worden; es wird jedoch von der Landes-Direction eine genauere Erörterung deshalb vorbehalten.

Der getreue Landtag beliebe diese An gelegenheit in Erwägung zu nehmen und seine Erklärung darüber abzustatten. 2c.

Das Staats-Ministerium.